

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

in Kooperation mit der

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultät für Maschinenbau

sowie der

Fakultät für Informatik

Fakultät für Mathematik

Fakultät für Naturwissenschaften

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement

(Human Resources Development and
Vocational Education Management)

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 07.05.2008

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE	3
§ 2 GELTUNGSBEREICH	3
§ 3 STUDIENGANGSPROFIL UND STUDIENABSCHLUSS	3
§ 4 STUDIENDAUER	4
§ 5 STUDIENBEGINN	4
§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG	4
§ 7 ZIEL DES STUDIUMS	5
§ 8 UMFANG DES STUDIUMS	5
§ 9 STUDIENINHALTE	6
§ 10 STUDIENFACHBERATUNG	6
§ 11 ÜBERGANGSREGELUNG	7
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
TEIL B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN	8
Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung	9
Differenzierungsbereich	10
Spezialisierungsprofil I: Betriebliches Management	11
Fachrichtung Betriebliches Management	11
Spezialisierungsprofil II: Fachwissenschaftliche Vertiefung	13
Fach Englisch	14
Fach Informatik	16
Fach Mathematik	17
Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik	18
Spezielle berufliche Fachrichtung Energie-/Gebäudesystemtechnik	19
Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme	20
Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme	21
Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik	22
Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik	23
TEIL C ANHANG: EMPFEHLUNGEN ZUM STUDIENVERLAUF UND MODULBESCHREIBUNGEN	

Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

TEIL A

ALLGEMEINER TEIL

§ 1

ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs „Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement“.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.

§ 3

STUDIENGANGSPROFIL UND STUDIENABSCHLUSS

- (1) Der Studiengang besitzt ein forschungsorientiertes Profil und beinhaltet eine Ausbildung in den für Tätigkeiten in der Berufsbildungsforschung erforderlichen Forschungsmethoden. Hiermit bereitet der Studiengang gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich der Berufsbildung und Personalentwicklung vor.
- (2) Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 STUDIENDAUER

- (1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren. Näheres regelt eine eigene Ordnung.

§ 5 STUDIENBEGINN

- (1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die in der vorliegenden Studienordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen von einem Studienbeginn zum Wintersemester aus.

§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

- (1) Formale Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement sind
 - bei konsekutivem Studienverlauf ein überdurchschnittlicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Universität;
 - bei nicht konsekutivem Studienverlauf ein überdurchschnittlicher erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (z. B. Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss) mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedeutsam ist (z. B. Hochschulabschluss im Bereich von Bildungs-, Ingenieur-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften).

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Hochschulabschlusses.

Für ausländische Studienbewerber gelten entsprechende Regelungen.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium findet auf Grund eines hochschulinternen Auswahlverfahrens statt, in dem
 - ein mit dem Hochschulabschlusszeugnis nachgewiesenes überdurchschnittliches Leistungsniveau,

- besondere auf den angestrebten Tätigkeitsbereich bezogene Berufserfahrungen (z. B. durch eine das Studium ergänzende Berufsausbildung, studienrelevante praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerschulische Leistungen) sowie
- eine Motivationserhebung in schriftlicher Form, die ggf. durch ein Auswahlgespräch ergänzt wird,

herangezogen werden. Die Durchführung des Auswahlverfahrens wird in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 7 ZIEL DES STUDIUMS

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 8 UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 4 Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (Credits bzw. CP).
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
 - Studien des Differenzierungsbereiches im Umfang von 12 CP (für Studierende mit Abschluss des Bachelorstudienganges für Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studienganges werden vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen in ihrer beruflichen Fachrichtung, für Studierende mit abgeschlossenem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechenden Abschluss werden betriebspädagogische Studienleistungen gefordert),
 - Studien zum Berufsbildungsmanagement und zur betrieblichen Personalentwicklung im Umfang von 50 CP,
 - Studien in einem Spezialisierungsbereich

- i. in der Fachrichtung „Betriebliches Management“,
- ii. in einem der Fächer Englisch, Informatik oder Mathematik oder
- iii. für die fachwissenschaftliche Spezialisierung in der Weiterführung einer bereits im Bachelorstudium studierten speziellen beruflichen Fachrichtung

im Umfang von 28 CP und

- eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 30 CP.
- (4) Für die fachwissenschaftliche Spezialisierung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden auch ein modulares Masterstudium im Umfang von 28 CP in weiteren als den in dieser Studienordnung aufgeführten speziellen beruflichen Fachrichtungen zulassen.

§ 9 STUDIENINHALTE

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester und die Modulhalte sind den Empfehlungen zum Studienverlauf und den Modulbeschreibungen (Anhang) zu entnehmen.
- (2) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technisches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11
ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 im Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 07.05.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.05.2008.

Magdeburg, 21.05.2008

Der Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

TEIL B
FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

§ 1 Studienziele

- (1) Das Studium bereitet zusammen mit dem Studium des Differenzierungsbereichs auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems sowie in der Berufsbildungsforschung vor. Es werden Kompetenzen erworben, die für eine selbständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit als Lehrkraft im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement, Bildungspolitik und in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit erforderlich sind. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf wissenschaftliche Tätigkeitsfelder und auf eine spätere Promotion vor.
- (2) Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufspädagogik, des Berufsbildungsmanagements und der betrieblichen Personalentwicklung eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium vermittelt darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzueignen.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium des Berufsbildungsmanagements und der betrieblichen Personalentwicklung baut auf den Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die im Rahmen des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ in den Modulen des Bereichs Betriebspädagogik erworben worden sind. Für Studierende mit einem nicht konsekutiven Zugang aus fachwissenschaftlichen Studiengängen werden diese Kenntnisse im Studium des Differenzierungsbereichs erworben.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Theorien beruflicher Erziehung und Bildung	4-6	10	2			2-4								
2 Methoden der Berufsbildungsforschung	4-6	10	2	1		2	1							
3 Wahlmodule (2 von 4 Modulen)**						2			2-4					
3.1 Organisations- und Personalentwicklung	4-6	10												
3.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10												
3.3 Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4-6	10												
3.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10												
4 Professionspraktische Studien	6	10							2	4				
Summen	22-28	50		5		7-11			10-12					

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

**Zu wählen sind zwei der vier aufgeführten Module mit Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 10 CP (4-6 SWS)

Studienplan für Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

Differenzierungsbereich

§ 1 Studienziele

- (1) Das Studium dient der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse.
- (2) Für Teilnehmer, die ein Bachelorstudium für Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder ein entsprechendes einschlägiges Studium abgeschlossen haben und das Masterprogramm Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement konsekutiv studieren, dient das Studium im Differenzierungsbereich der Vertiefung des fachwissenschaftlichen Studiums in ihrer beruflichen Fachrichtung.
- (3) Für Studierende, die ein einschlägiges fachwissenschaftliches Bachelor-, Diplom- oder entsprechendes Studium abgeschlossen haben und das Masterprogramm Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement nicht konsekutiv studieren, dient das Studium im Differenzierungsbereich dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen im Bereich der Betriebspädagogik. Auf diese Grundlagen bauen die Studien des Bereichs „Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung“ auf.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium im Differenzierungsbereich ist in Module gegliedert.
- (2) Gefordert werden Studienleistungen im Umfang von zwei Modulen mit insgesamt 12 CP, die im Rahmen des Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erbringen sind.
- (3) Über die im Rahmen der geforderten Modulleistungen zu belegenden Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage eines Antrags des Studierenden. Für den Differenzierungsbereich werden modulare Lehrangebote einzelnen Studiengängen entnommen, aus deren Angeboten die Module kombinierbar sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann hierfür ein vereinfachtes Verfahren auf der Grundlage von Studienplänen festlegen, die vor Genehmigung mit den jeweils betroffenen Fakultäten abgestimmt sind, und hält für ausgewählte Differenzierungsprofile Studienempfehlungen bereit.

Studienmodule	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Differenzierungsmodul 1	6												
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots**		2-4			0-2								
2 Differenzierungsmodul 2	6				2-4			0-2					
Im Rahmen des OvG-Lehrangebots**													
Summen	12	6-10									0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Vorherige Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich

Studienplan für den Differenzierungsbereich

Spezialisierungsprofil I: Betriebliches Management

Fachrichtung Betriebliches Management

§ 1 Zielsetzung

Das Studium bietet eine Einführung in betriebliche Managementgrundlagen und –strategien, mit denen die Studierenden auf Fach- und Führungspositionen im Bereich des Berufsbildungsmanagements unter einer wissenschaftlichen Perspektive ebenso vorbereitet werden wie auf die Tätigkeiten in der Berufsbildungsforschung.

§ 2 Besondere Voraussetzungen

Das Studium setzt mathematische Grundlagen auf dem Niveau der Lehrveranstaltung „Mathematik 1“ (9 CP) voraus, die z. B. im Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, im Bachelorstudiengang Berufsbildung und in anderen Studiengängen erworben werden. Für Studierende aus Bachelorstudiengängen ohne mathematische Grundausbildung werden Mathematik-Fachleistungen der Abiturprüfung bei einer bis zum Abitur fortgeführten Fachbelegung vorausgesetzt, die mit mindestens „gut“ benotet worden sein müssen.

Für das Studium von besonderer Bedeutung ist die Arbeit mit englischsprachigen Texten. Studierenden wird ggf. empfohlen, Ihre Englischkenntnisse durch Teilnahme an der UNICERT-Ausbildung Wirtschaftsenglisch (Angebot des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität) zu verbessern.

Das Studienprogramm wendet sich an Masterstudierende, die ergänzend zu einer berufswissenschaftlichen Ausbildung eine Einführung in Fragen und Konzepte des betrieblichen Managements erhalten wollen. Studierende, die den Bachelorstudiengang Berufsbildung im Schwerpunktprofil Wirtschaftspädagogik, ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen haben, sind vom Studium des Spezialisierungsprofils „Betriebliches Management“ ausgeschlossen, da die hier behandelten Inhalte i. d. R. bereits in ihrem wirtschaftswissenschaftlichen Studium vermittelt worden sind.

§ 3 Zulassungsverfahren

Um die Zulassungsvoraussetzungen sicher zu stellen, findet die Zulassung der Bewerber auf der Grundlage eines Bewerberauswahlverfahrens statt. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 4 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

In der Fachrichtung „Betriebliches Management“ können Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 CP erworben werden. Studierende dieser Fachrichtung müssen bei der Meldung zum Masterabschluss Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von einem weiteren CP nachweisen, die nach Wahl in einem der zu studierenden Module des Bereichs Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung oder im Zweifach erbracht werden können.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.			2.			3.			4.		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	12	16												
Einführung in die BWL			3	1										
Betriebliches Rechnungswesen			2	1										
Aktivitätsanalyse und Kostenbewertung						3	2							
2 Management-Vertiefung	7	11												
Organisation und Personal						2	1							
Strategische Unternehmensführung									2	2				
Summen	19	27	7			8			4			0		

Studienplan für die Fachrichtung Betriebliches Management
(zuzüglich 1 CP nach Wahl)

Spezialisierungsprofil II: Fachwissenschaftliche Spezialisierung

§ 1 Zielsetzung

Das Studium bietet die Möglichkeit der fachlichen Vertiefung einer im Rahmen des Bachelorstudiums bereits begonnenen fachwissenschaftlichen Spezialisierung. Hiermit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen für eine spätere Dozententätigkeit ebenso zu verbessern wie für Tätigkeiten und für eigene Vorhaben etwa im Zusammenhang mit einer Dissertation in der domänenspezifischen Berufsbildungsforschung.

§ 2 Besondere Voraussetzungen

Das Masterstudium in den Fächern des Spezialisierungsprofils II baut auf einführende Studien im Umfang von 40 CP auf, die im Rahmen des Zweitfachstudiums des Bachelorstudiengangs Berufsbildung absolviert worden sind.

Für Studierende aus anderen Studiengängen erfolgt die Zulassung auf der Grundlage der Prüfung der in ihrem Bachelorstudium individuell erworbenen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 3 Spezialisierungsfächer bzw. -fachrichtungen

Die fachwissenschaftliche Spezialisierung kann an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in den folgenden Fächern bzw. Fachrichtungen erfolgen: Englisch, Informatik, Mathematik, Automatisierungstechnik/Mechatronik, Energie-/Gebäudesystemtechnik, IT-Systeme, Mediensysteme, Produktionstechnik, Versorgungs-/Gebäudetechnik.

Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch Master-Modulstudien im Umfang von 28 CP in weiteren als in den in dieser Studienordnung aufgeführten Fächern bzw. speziellen beruflichen Fachrichtungen zulassen, sofern diese für das angestrebte Tätigkeits- bzw. Forschungsfeld von besonderer Bedeutung sind.

Fach Englisch

§ 1

Studienziele des Fachs

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen Sprachkompetenzen werden erweitert und verfeinert. Es baut auf Kenntnissen auf, die in dem Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 5 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu drei CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Für das Studium ist ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen und die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslands-Aufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 1. oder 2. Semester zu nutzen.
- (4) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University für dort erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen (z.B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning and Teaching Using Learning Technologies‘) erworben haben, können vom IBBP für Studienmodule des Bereichs Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung anerkannt werden.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Sprachpraxis und Linguistik II	6	12		2			2			2				
2 Literatur-/Kulturstudien II	8	16		4			2			2				
Summen	14	28	6			8			0					

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Fach Englisch

Fach Informatik

§ 1 Studienziele des Fachs

- (1) Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in Fach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Praktische Informatik II	4	6				2	1	1						
2 Technische Informatik II	4	7	2	1	1									
3 Angewandte Informatik II	12	15	2	2		2	2		2	2				
Summen	20	28	8			8			4			0		

Studienplan für das Fach Informatik

Fach Mathematik

§ 1 Studienziele des Fachs

- (1) Das Studium baut auf mathematischen Kenntnissen auf, die in dem Fach Mathematik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
1 Numerik	6	8				2	4							
2 Stochastik	4	6				2	2							
3 Wahlpflichtbereich	6	9						4	2					
Summen	16	23	0			10			6					0

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
4 Fachdidaktik Mathematik I	3	5				2			1					
Summen	3	5	0			2			1					0

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Fach Mathematik

Spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mechatronik und Messtechnik	10	12	4	2	1	1	1	1						
2 Antriebstechnik	9	12				4	2		2	1				
3 Arbeitswissenschaft	3	4	2	1										
Summen	22	28	10			9			3			0		

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

Spezielle berufliche Fachrichtung Energie-/Gebäudesystemtechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Gebäudesysteme	6	9	2	1		2	1							
2 Energietechnische Systeme	6	9				4	2							
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10				3	1		2	1				
Summen	19	28	3			13			3			0		

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Energie-/Gebäudesystemtechnik

Spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (3) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (4) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Schwerpunkt I: Kommunikationstechnische Systeme														
1 Nachrichtentechnik	11	13	2	1		2	1	2	2	1				
2 Informations- und Codierungstheorie	7	9				2	3	1			1			
3 Praktische Informatik	4	6				2	2							
Summen	22	28	3			15			4			0		
Schwerpunkt II: Systeminformatik														
1 Signalverarbeitung	8	12				2	1		3	2				
2 Hardwarenahe Programmierung	8	10				2	2		2	2				
3 Praktische Informatik	4	6				2	2							
Summen	20	28	0			11			9			0		
Schwerpunkt III: Fachinformatik														
1 Datenbanken	8	10	2	2		2	2							
2 Praktische Informatik	4	6				2	2							
3 Angewandte Informatik	9	12	2	2		2	2	1						
Summen	21	28	8			13			0			0		

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung IT-Systeme

Spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Informationsverarbeitung	11	12	2	2		3	2	2						
2 Angewandte Informatik	8	11				4	4							
3 Systeme/Visualistik	4	5				2	2		2	2				
Summen	23	28	4			19			0					

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Mediensysteme

Spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	
1 Fertigungstechnik	11	15													
Fertigungstechnik II			3												
Fertigungstechnisches Labor				3											
Hochtechnologische Fertigungstechnik			3			2									
2 Qualitätsmanagement in der Produktionstechnik	2	3													
Angewandte Statistik in der Produktionstechnik						2									
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10													
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft						3	1								
Arbeitswissenschaft									2	1					
Summen	20	28	9			8			3					0	

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Produktionstechnik

Spezielle berufliche Fachrichtung Versorgungs-/Gebäudetechnik

§ 1 Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf technikwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Gebäudesysteme und Gebäudebewirtschaftung	6	9	2	1		2	1							
2 Gebäudever- und -entsorgung	6	9	0-2	0-1		0-2	0-1		0-3					
3 Wirtschafts-/Arbeitswissenschaft	7	10				3	1		2	1				
Summen	19	28	3-6			7-10			3-6			0		

Studienplan für Versorgungs-/Gebäudetechnik